

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

BMI - Abteilung III/1- Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

Per E-Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Betreff: Stellungnahme ÖRK zum PolKG

GL/18/LR
Wien, 06.03.2017

Stellungnahme zum Sicherheitspolizei-Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die internationale polizeiliche Kooperation (Polizeikooperationsgesetz – PolKG) geändert wird

GZ: BMI-LR1340/0004-III/1/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes binnen offener Frist Stellung nehmen:

**§ 8a Abs. 1 PolKG: Teilnahme an internationalen Informationsverbundsystemen- Ausschluss
§§ 12 Abs. 5 zweiter Satz und 50 DSG 2000**

Im letzten Satz des § 81 Abs. 1 PolKG wird die Anwendung von § 12 Abs. 5 zweiter Satz DSG 2000 und § 50 DSG 2000 ausgenommen.

Während § 12 Abs. 5 zweiter Satz DSG 2000 eine schriftlichen Zusage der Einhaltung der Dienstleistungspflichten nach § 11 DSG 2000 eines ausländischen Dienstleiters bei der Überlassung von Daten ins Ausland verlangt, regelt § 50 DSG 2000 die datenschutzrechtlichen Bestimmungen über Informationssysteme.

Der Ausschluss von § 12 Abs. 5 zweiter Satz DSG 2000 wird in den Erläuterungen auf Seite 2 damit begründet, dass ausländische Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorganisationen als Dienstleister sich bereits ohne der schriftlichen Zusage aufgrund ihrer nationalen und internationalen Verpflichtungen gesetzeskonform hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzrechtes verhalten müssen.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Unserer Ansicht nach ist es dennoch erforderlich, dass neben internationalen Datenschutzregelungen auch das österreichische Datenschutzrecht einzuhalten ist, um die Rechtssicherheit all jener, deren Daten durch das österreichische Datenschutzrecht geschützt werden, sicherzustellen. Eine regelmäßige Ausnahme dieser Bestimmungen würde zudem ihrem Zweck selbst widerlaufen.

§ 8a Abs. 2 Z 2 PolKG: „schwere Gefahr“

Nach § 8a Abs. 2 Z 2 PolKG dürfen durch den Bundesminister für Inneres als Auftraggeber jene personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Sicherheits- und Kriminalpolizei ermittelt wurden, in einem Informationsverbundsystem verarbeitet werden, soweit sie zur Identifizierung von Personen, von denen angenommen werden kann, dass von ihnen eine mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundene Kriminalität ausgehen könnte, oder zur Zuordnung von Personen zu einem Objekt oder Ereignis, das mit einer solchen Gefahr in Verbindung steht, erforderlich sind.

Es enthält jedoch weder der Gesetzesentwurf noch die Erläuterungen eine nähere Definition der „schweren Gefahr“. Die nähere Darlegung, wann eine „schwere Gefahr“ vorliegt, ist jedoch nach Ansicht des ÖRK für die Bestimmtheit des Gesetzestextes sowie für die Rechtssicherheit der Bevölkerung erforderlich.

Das ÖRK tritt daher für eine deutliche Klarstellung der „schweren Gefahr“ in § 8a Abs. 2 Z 2 PolKG ein.

§ 8a Abs. 2 PolKG: Erforderlichkeit der Datenverarbeitung

Nach § 8a Abs. 2 PolKG ist die Verarbeitung von sensiblen Daten nach § 4 Z 2 DSG 2000 nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Zweckes unbedingt erforderlich ist. So können personenbezogene Daten in den Fällen des § 8a Abs. 2 Z 1 und Z 2 PolKG nur bei Erforderlichkeit verarbeitet werden.

Weder der Entwurf noch die jeweiligen Erläuterungen enthalten jedoch eine nähere Darlegung, wann eine derartige Erforderlichkeit der Datenverarbeitung im Sinne des § 8a Abs. 2 PolKG vorliegt.

Das ÖRK tritt somit für eine klare Darlegung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung von sensiblen Daten in diesem Zusammenhang ein.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at